



N i e d e r s c h r i f t
über die 94. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 3. Dezember 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2021**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/5705](#)
Fortsetzung der Beratung..... 5

2. **Rechtes Netzwerk in der Polizei NRW muss auch in Niedersachsen Konsequenzen haben**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7544](#)
Unterrichtung..... 9
Aussprache 12

3. **Zusammen gegen Hass, Gewalt und Angriffe gegen politische Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/5865](#)
Fortsetzung der Beratung..... 15

4. **Beschlussfassung über einen Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem vom Kabinett beschlossenen und vorgestellten Impf-Konzept, den neuen Katastrophenschutz-Maßnahmen nach Paragraph 27 a des Nds. Katastrophenschutzgesetzes, Feststellung eines „außergewöhnlichen Ereignisses von landesweiter Tragweite“ sowie Vorstellung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Sondereinheit „Corona-Steuerung“**
Beratung..... 17
Beschluss..... 18

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Deniz Kurku (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Petra Tiemann (i. V. d. Abg. Doris Schröder-Köpf) (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
10. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Susanne Menge (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

mit beratender Stimme:

14. Abg. Jens Ahrends (fraktionslos)
15. Abg. Klaus Wichmann (fraktionslos) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Regierungsdirektorin Dr. Schröder,
Frau Wetz.

Niederschrift:

Regierungsrätin March-Schubert,
Redakteurin Harmening, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.15 Uhr bis 12.37 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 92. Sitzung.

Terminangelegenheiten

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) informierte den Ausschuss darüber, dass die in der 93. Sitzung in Aussicht genommene Sitzung am Rande des Dezember-Plenums am 10. Dezember 2020 in der Mittagspause der Plenarsitzung stattfinden solle. Der Ausschuss werde dann wie avisiert eine Unterrichtung zu der Festnahme und anschließenden Abschiebung des islamistischen Gefährders aus Drochtersen entgegennehmen. Weiter sei für die Sitzung die Einbringung von Gesetzentwürfen zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes und des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes geplant. Die für den 17. Dezember 2020 vorgesehene Sitzung werde voraussichtlich entfallen.

Parlamentarische Informationsreise

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) berichtete dem Ausschuss, er habe zum Thema Ausschussreisen in der gegenwärtigen Pandemie Rücksprache mit der der Landtagspräsidentin Dr. Andretta gehalten. Demnach stehe es jedem Ausschuss selbstverständlich frei, nach eigenem Ermessen Reisen zu unternehmen. Allerdings werde empfohlen von Auslandsreisen Abstand zu nehmen. Mit Blick auf eine Reise innerhalb Deutschlands beständen jedoch keine Bedenken. Vor diesem Hintergrund schlage er vor, dass die Landtagsverwaltung im Januar mit der Detailplanung für die vom 30. Mai bis 5. Juni 2021 vorgesehene parlamentarische Informationsreise des Ausschusses beginne.

Folgende Reisestationen seien angedacht:

- Deutsche Hochschule der Polizei, Münster
- RheinEnergie Stadion, 1. FC Köln, Köln
- Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum, Köln-Chorweiler
- Nationales Cyber-Abwehrzentrum, Bonn
- Deutscher Olympischer Sportbund, Frankfurt
- Deutscher Fußball-Bund, Frankfurt

- Staatliche Feuerweherschule, Würzburg
- Thüringer Wintersportzentrum, Oberhof
- Schubert GmbH, Magdeburg (Helmhersteller)
- Kienbaum - Olympisches und Paralympisches Trainingszentrum für Deutschland, Grünheide
- Wasserschutzpolizei, Wismar

Abg. **Karsten Becker** (SPD) sagte, vor dem Hintergrund, dass es bei der Beschaffung von ballistischen Helmen für die Polizei Niedersachsen eine langwierige gerichtliche Auseinandersetzung um das Vergabeverfahren gegeben habe, halte er es nicht für ratsam, einen einzelnen Marktteilnehmer wie die Schubert GmbH zu besuchen.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) nahm den Hinweis auf und sagte zu, diesen Punkt zu prüfen.

Der **Ausschuss** zeigte sich im Übrigen mit der Reiseplanung einverstanden.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2021

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/5705](#)

erste Beratung: 71. Plenarsitzung am 25.02.2020
federführend: AfluS
mitberatend: AfRuV
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:
AfHuF

zuletzt beraten: 75. Sitzung am 16.04.2020

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage

- Vorlage 2 *Stellungnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz*
- Vorlage 3 *Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände*
- Vorlage 4 *Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD*

RD'in **Dr. Schröder** (GBD) und Frau **Wetz** (GBD) erläuterten die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes im Sinne der **Vorlage 4**.

Eine Aussprache ergab sich zu folgenden Paragraphen und Regelungen des Gesetzentwurfs:

Zweiter Abschnitt - Örtliche Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte

§ 2 - Einrichtung und Abschottung der örtlichen Erhebungsstellen

Absatz 4

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU) erkundigte sich, aus welchem Grund der GBD so ausführliche Anmerkungen zu Absatz 4 formuliert habe, obwohl dieser gemäß der Vorlage unverändert bleiben könne.

RD'in **Dr. Schröder** (GBD) erklärte, die Regelung sei zwar bereits im Ausführungsgesetz zum vorherigen Zensusgesetz enthalten gewesen. Damals sei die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) jedoch noch nicht in Kraft gewesen. Der GBD habe deutlich machen wollen, dass er die Regelung auf ihre Vereinbarkeit der insoweit neuen Rechtslage geprüft habe.

§ 5 - Erhebungsbeauftragte

Absatz 6

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU) warf die Frage auf, ob es sinnhaft sei, die Verarbeitung von Gesundheitsdaten auf den in **Satz 3** genannten Personenkreis zu beschränken.

RD'in **Dr. Schröder** (GBD) sagte, die Regelung beruhe auf einem Vorschlag des Innenministeriums und trage Vorgaben der DS-GVO Rechnung. So sehe Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g DS-GVO vor, dass für die Verarbeitung von sensiblen Daten Schutzmaßnahmen entsprechend ihrer spezifischen Sensibilität zu treffen seien. Für Daten, die die Arbeitsfähigkeit von Beschäftigten betreffen, werde in Artikel 9 Abs. 3 DS-GVO zudem explizit geregelt, dass diese nur von dem Berufsgeheimnis unterliegendem Fachpersonal bzw. von Personen, die einer Geheimhaltungspflicht unterlägen, verarbeitet werden dürften.

RD'in **Falkhofen** (MI) erinnerte daran, dass man an dieser Stelle nicht auf Erfahrungen aus dem Zensus 2011 zurückgreifen könne, weil dieser noch nicht unter dem Regime der DS-GVO gestanden habe. Das Innenministerium gehe aber davon aus, dass mit der vorliegenden Regelung eine sachgerechte und datenschutzkonforme Entscheidung bei der Auswahl der Erhebungsbeauftragten getroffen werden könne.

Vierter Abschnitt - Ordnungswidrigkeiten, Zuweisungen

§ 8 - Zuweisungen

Absatz 1

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) nahm Bezug darauf, dass die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme (Vorlage 3) kritisiert habe, dass die Kostenkalku-

lation der Personalkosten auf Grundlage des TV-L und nicht des TVöD Kommunal berechnet worden sei.

Der GBD habe dazu ausgeführt, dass die Kostenkalkulation aufgrund der Verschiebung des Zensusstichtages in das Jahr 2022 ohnehin überarbeitet werden müsse und sich laut MI derzeit in der Abstimmung befinde. Er wüsste gern, ob diese Neukalkulation auf Basis des TVöD Kommunal erfolge.

RD'in **Falkhofen** (MI) führte aus, es sei üblich, die Gesetzesfolgenabschätzung zu einem Landesgesetz nach den geltenden Personal- und Sachkostensätzen des Landes vorzunehmen. Die detaillierte Berechnung sei nach einem bereits 2017 aufgelegten Kommunikationskonzept sehr transparent erfolgt. Die Landesregierung habe einen regelmäßigen Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden gepflegt.

Letztlich sei man zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die Kommunen bei der Berechnung auf der Grundlage der Kostensätze des Landes am Ende nicht schlechter stellten, auch wenn das beim ersten Blick auf die jeweiligen Sätze vielleicht nicht sofort nachvollziehbar sei. Das Berechnungsverfahren sei sehr komplex, und es stelle sich die Frage, ob es sinnvoll sei, die Berechnungsgrundlage zu ändern, wenn das Ergebnis letztlich dasselbe sei. Insofern laufe es - sofern die Berechnungsparameter beibehalten würden - wahrscheinlich darauf hinaus, bei der Aktualisierung der Kalkulation die Berechnungen wie üblich auf Basis des TV-L vorzunehmen. Dies sei aber noch in der Abstimmung.

Die Kostenkalkulation für den aktuellen Gesetzentwurf sei noch auf Grundlage der Personalkostensätze von Juli 2019 erstellt worden. Am 16. Februar 2020 sei jedoch ein neuer Erlass mit einer entsprechenden Tarifierhebung in Kraft getreten. Diese Erhöhung habe man bei den Haushaltsansätzen bereits grundsätzlich einbezogen. Sie müsse noch im Rahmen der Überarbeitung der Kostenkalkulation berücksichtigt.

Zudem ergäben sich allein durch die zeitliche Verschiebung des Zensus landesseitig Mehrkosten. Inwiefern dies auch die Kommunen betreffe und wie sich dies mit Blick auf das Pandemiegeschehen letztlich darstelle, stehe noch nicht fest. Eine Frage sei z. B., wie man gegebenenfalls mit den besonderen Anforderungen an eine möglichst kontaktarme Personenbefragung bei den

Erhebungen vor Ort umgehe. Sollte sich aber die Annahme, dass die Bevölkerung womöglich bis zur Erhebung des Zensus 2022 durchgeimpft sein könnte, bewahrheiten, habe der Bund mit der Verschiebung unter Umständen tatsächlich eine Punktlandung erreicht.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) fragte nach der Höhe der Mehrkosten, die sich aus der Verschiebung des Stichtages für das Land ergäben, und wollte wissen, ob er es richtig verstanden habe, dass den Kommunen an dieser Stelle keine Mehrkosten entstünden.

RD'in **Falkhofen** (MI) antwortete, dies stehe noch nicht abschließend fest. In der Gesetzesfolgenabschätzung zum Zensusverschiebungsgesetz des Bundes sei ein Mehrkostenanteil für Niedersachsen in Höhe von 7,4 Millionen Euro veranschlagt worden. Wie sich diese Summe letztlich auf Land und Kommunen aufteilen werde, sei noch in der Abstimmung.

Absatz 2

Frau **Wetz** (GBD) wies über Vorlage 4 hinausgehend darauf hin, dass in **Satz 1** Nr. 3 und Nr. 4 von „Zuweisung“ die Rede sei, während im Übrigen in § 8 der Plural „Zuweisungen“ gebraucht werde. An dieser Stelle empfehle der GBD eine Angleichung der Formulierung.

*

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) merkte an, dass der Zensus mit Blick auf den Datenschutz durchaus umstritten sei. Vor diesem Hintergrund interessiere ihn, inwieweit die Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) in die Gestaltung des Gesetzentwurfs miteinbezogen gewesen sei und ob es einen abschließenden Bericht der LfD geben werde.

RD'in **Falkhofen** (MI) antwortete, die LfD sei bereits vor Einbringung des Gesetzentwurfs eingebunden gewesen und habe zeitnah dazu Stellung genommen (Vorlage 2). Die Einschätzung der LfD sei auch ihrem 25. Tätigkeitsbericht 2019 zu entnehmen. Die LfD habe zudem bereits eine erste Durchsicht der ergänzenden Verwaltungsvorschriften, die der vorgeschriebenen Abschottung der Erhebungsstellen dienten, vorgenommen. Eine abschließende Beteiligung dazu stehe noch aus, da die Datenschutzfolgenabschätzung auf Landesebene noch durchgeführt werden müsse.

Die LfD weise in ihrem Tätigkeitsbericht ausdrücklich darauf hin, dass dem Bundesgesetzgeber gegenüber bereits angeregt worden sei, die Möglichkeiten der DS-GVO zu nutzen und eine Datenschutzfolgeabschätzung mit der Gesetzesfolgenabschätzung vorzunehmen. Dies habe der Bund abgelehnt.

Auch die niedersächsische Landesregierung habe abgelehnt, dies mit dem Ausführungsgesetz zu tun. Hintergrund sei, dass gemäß § 2 des Zensusvorbereitungsgesetzes die Verantwortung für die zentrale IT-Infrastruktur und Datenhaltung für die Zensusfachanwendungen anders als beim Zensus 2011 beim Statistischen Bundesamt liege und die Datenschutzfolgeabschätzungen aufeinander aufbauen sollten. Die Länder würden folglich das aufgreifen, was bundesseitig noch zu erwarten sei. Dies sollte sich dann am Ende ähnlich wie das Zensusgesetz des Bundes und die Ausführungsgesetze der Länder ineinanderfügen.

Insofern werde die Datenschutzfolgeabschätzung für das Landesgesetz noch vorgenommen und mit der LfD abgestimmt.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) erinnerte daran, dass die Landesrechnungshofpräsidentin Dr. von Klaeden bei der Vorstellung des Kommunalberichts 2020 in der 93. Sitzung am 19. November 2020 darauf hingewiesen habe, dass alle Kommunen, die zu ihren Informationssicherheitsmanagementsystemen geprüft worden seien, bereits von Cyberattacken betroffen gewesen seien. Zudem falle es kleineren Kommunen offenbar schwerer, die Informationssicherheit herzustellen. Allerdings habe RD'in Falkhofen auch gesagt, die Verantwortung für die zentrale IT-Infrastruktur liege beim Statistischen Bundesamt.

Vor diesem Hintergrund frage Sie sich, ob die Datensicherheit im Rahmen des Zensus überall gewährleistet werden könne und wie dies sichergestellt werden solle.

RD'in **Falkhofen** (MI) sagte zu, die Antwort auf diese Fragen nachzuliefern und zu klären, wie das IT-Sicherheitskonzept von Bund und Land im Detail ineinandergreife.

Sie betonte in diesem Zusammenhang, dass für die Einrichtung von Erhebungsstellen eine gewisse Größe der Gemeinden vorgesehen sei und es im Interesse der Kommunen und mit Blick auf positive Erfahrungen aus dem Zensus 2011 so geregelt sei, dass gemeinsame örtliche Erhebungs-

stellen eingerichtet werden könnten. Insofern sehe sie derzeit kein Problem mit Blick auf kleinere Kommunen.

Damit schloss der **Ausschuss** die Beratung auf Grundlage der Vorlage 4 zunächst ab.

Tagesordnungspunkt 2:

Rechtes Netzwerk in der Polizei NRW muss auch in Niedersachsen Konsequenzen haben

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7544](#)

*erste Beratung: 87. Plenarsitzung am 08.10.2020
AfluS*

zuletzt beraten: 91. Sitzung am 29.10.2020

Unterrichtung

LPP **Brockmann** (MI) trug wie folgt vor:

Die in diesem Jahr bekanntgewordenen Fälle aus Nordrhein-Westfalen, in welchen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte rechtsextreme Bilder und Ähnliches ausgetauscht haben, habe auch ich mit Erschrecken zur Kenntnis genommen.

Lassen Sie mich daher eines ganz klar voranstellen: Nach meiner festen Überzeugung kann und darf es überhaupt keinen Zweifel geben - Rassismus hat in der Polizei Niedersachsen keinen Platz.

Umso wichtiger ist es, alles zu tun, um sicherzustellen: Das müssen verachtenswerte Einzelfälle bleiben. In Niedersachsen tun wir genau das - und zwar schon seit Langem. Während ursprünglich zunächst die Weiterentwicklung der interkulturellen Kompetenz im Fokus stand, erfolgt mittlerweile eine ganzheitliche Betrachtung mit ineinandergreifenden Konzeptionen und Maßnahmenpaketen, um den vielschichtigen Herausforderungen und den unterschiedlichen Rahmen- und Ausgangsbedingungen gerecht zu werden. Hierzu habe ich bereits in der 90. Sitzung dieses Ausschusses am 1. Oktober 2020 ausführlich berichtet, daher werde ich lediglich die wichtigsten Punkte noch einmal knapp umreißen.

Der niedersächsischen Polizei liegt ein Berufsbild zugrunde, das durch Beachtung und Wahrung der Grundrechte geprägt ist. Dies impliziert eine ausdrückliche Bürgerorientierung und Toleranz und ist insofern gesamtheitlich auf eine Verhinderung von Diskriminierung ausgerichtet. Diese Fähigkeiten werden bereits im Rahmen der Einstellung in den Polizeivollzugsdienst intensiv hinterfragt. Insbesondere wird seit Mai dieses Jahres

im Rahmen der Überprüfung der Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst eine Abfrage bei der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde auf Basis einer Einwilligung durchgeführt. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage befindet sich derzeit in der hausinternen Abstimmung.

Auch während des Studiums werden die zukünftigen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten tiefgreifend und ganzheitlich mit den Grundwerten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, der Rolle der Polizei in einem demokratischen Rechtsstaat sowie auch berufsethischen Aspekten der Berufsausübung vertraut gemacht. Die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund und zahlreiche Fortbildungen zur Weiterentwicklung der interkulturellen Kompetenz beugen Vorurteilen und Rassismus in den eigenen Reihen zusätzlich vor. Das gilt ebenso für die Initiative „Polizeischutz für die Demokratie“, deren Ziel es ist, die polizeiliche Widerstandskraft gegen demokratiegefährdende Erscheinungen nicht nur zu erhalten, sondern weiter zu stärken.

Ich denke, all diese Maßnahmen machen deutlich, dass sich die Polizei Niedersachsen dieser Problematik bereits seit längerer Zeit intensiv widmet und insbesondere in den vergangenen Jahren in beispielhafter Art einen strategisch-konzeptionellen Schwerpunkt gesetzt hat. Dieser setzt sich konsequent fort in unserer Strategie 2027, in der das strategische Ziel „Wir bewahren unser freiheitlich-demokratisches Selbstverständnis und stärken unsere Widerstandskraft gegen demokratiegefährdende Erscheinungen“ weiterentwickelt und auch mit strategischen Maßnahmen hinterlegt worden ist. Dieses strategische Ziel ist kein abstraktes Lippenbekenntnis, sondern wir haben konkrete Maßnahmen hinterlegt, die wir auch regelmäßig überprüfen.

Insofern kann ich feststellen, dass bestehende Konzepte auch im Zusammenwirken mit anderen Bundesländern konsequent umgesetzt und weiterentwickelt werden und in der Polizei Niedersachsen demzufolge bereits seit längerer Zeit eine ganzheitliche und vorbildliche Befassung mit diesem Thema erfolgt. Dies kommt nicht zuletzt auch dadurch zum Ausdruck, dass niedersächsische Fachleute bei herausragenden Veranstaltungen zu dieser Thematik durch Bildungseinrichtungen anderer Bundesländer immer wieder als Referenten angefragt werden. Beispielsweise sind Herr Rose als Verantwortlicher für die Poli-

zeiakademie und Herr Dr. Götting als fachlich Verantwortlicher schon mehrfach als Referenten aufgetreten.

Natürlich stellt all dies keinen absoluten Schutz gegen ein Fehlverhalten Einzelner bei der Polizei Niedersachsen dar. Eine Aufklärung im umfangreichen Maße ist mir in jedem Einzelfall sehr wichtig. So ist eine Bestandsaufnahme über rechtsextremistische Tendenzen für die Polizei Niedersachsen erfolgt. Aktuelle Auswertungen - auch im Zusammenhang mit der Erhebung zu einem Lagebericht über „Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden“ unter Federführung des Bundesamtes für Verfassungsschutz - bestätigen aber meine Einschätzung, dass es sich in Niedersachsen dabei um Einzelfälle und nicht um ein strukturelles Problem handelt.

Die Zahl der Einzelfälle ist stets in Relation zur Gesamtzahl der Beschäftigten in der niedersächsischen Polizei zu sehen. Jeder Einzelfall wird gründlich untersucht und mit der erforderlichen Konsequenz geahndet. Sofern relevante Verhaltensweisen bei Beschäftigten der Polizei festzustellen sind, werden neben möglichen strafrechtlichen Maßnahmen die rechtlich zulässigen, erforderlichen und angemessenen - auch dienst-, arbeits- und disziplinarrechtlichen - Maßnahmen ergriffen. Durch stetige Abfragen bei den zuständigen Dienststellen ist ausreichend sichergestellt, dass die Landesregierung stets über die aktuellen Entwicklungen in der Polizei informiert ist und einen guten Überblick darüber hat, ob verfassungsfeindliche Einstellungen oder Tendenzen in der niedersächsischen Polizei vorhanden sind.

Bitte seien Sie versichert, dass mich jeder einzelne Fall innerhalb und auch außerhalb Niedersachsens betrübt, mich zugleich aber auch motiviert, mit vollem Einsatz eventuellen Tendenzen in der Polizei Niedersachsen entgegenzuwirken.

In diesem Zusammenhang möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass in Niedersachsen bereits zum 1. Juli 2014 eine Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger und Polizei im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport eingerichtet wurde. Bei dieser Beschwerdestelle haben nicht nur alle Bürgerinnen und Bürger, sondern auch alle Polizeibeamtinnen und -beamten die Möglichkeit, auf Fehlverhalten von Kolleginnen und Kollegen aufmerksam zu machen. Sie ist eine dem Staatssekretär zugeordnete Stabsstelle und steht außerhalb der Linienorganisation des Ministeriums, d. h. sie ist keiner Zentral- oder

Fachabteilung zugeordnet. Auf diesem Weg werde ihre Unabhängigkeit gewährleistet und das Beschwerde- und Ideenmanagement als Institution betont.

Wenn es darum geht, ob Fälle mit verfassungsfeindlichem oder rassistischem Bezug öffentlich bekannt werden würden, kann die Beschwerdestelle dazu einen Beitrag leisten.

In Fällen wie Fehlverhalten einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, relevanten Verhaltensweisen bei Beschäftigten der Polizei, Diskriminierungen und Stereotypisierungstendenzen können interne Hinweise von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gegenüber der Beschwerdestelle geäußert werden. Hierdurch wird insbesondere nicht der Dienstweg verletzt, sodass es sich bei direkten Beschwerden nicht um Dienstpflichtverletzungen seitens der Meldenden handelt.

Dafür ist erforderlich, die Aufgaben der Beschwerdestelle gerade gegenüber der Organisation Polizei und gegenüber Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten transparent und offen zu kommunizieren. Dies tun wir.

Dazu müssen Zuständigkeit und Selbstverständnis der Beschwerdestelle geschärft werden. Für den Bereich der internen Hinweise muss klargestellt werden, was die Beschwerdestelle für die einzelnen Beamtinnen und Beamten tun kann und in welchen Fällen sie Ansprechpartnerin ist. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Darstellung der Arbeitsabläufe, Vorgehensweise und Zielsetzung der Beschwerdestelle zu legen. Nur wenn Polizeibeamtinnen und -beamte wissen, was mit ihren Hinweisen geschieht und wie sie bearbeitet werden, werden sie möglicherweise vorhandene innere Hemmnisse abbauen können.

Dazu soll eine an die Beschwerdestelle angebundene unabhängige Ansprechperson eingerichtet werden, die in der Polizei, aber auch darüber hinaus bekannt ist und hohes Vertrauen genießt. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte müssen und sollen darauf vertrauen können, dass diese Ansprechperson Hinweise auf eventuelle verfassungsfeindliche oder rassistische Aussagen und Vorfälle innerhalb der Organisation höchst vertraulich behandelt. Gleichzeitig wäre die Ansprechperson in der Lage, im Zusammenwirken mit der Leitung der Beschwerdestelle und/oder den Behördenleitungen, der Leitung der Polizeiakademie bzw. dem Landespolizeipräsidenten und den Verantwortlichen im Landespolizeipräsi-

dium geeignete Maßnahmen in solchen Fällen zu veranlassen. Die Ansprechperson soll als Anlaufstelle fungieren, um auf Fehlverhalten aufmerksam zu machen, und das soll auch durch anonyme Hinweise möglich sein. Vorgesehen ist ebenfalls die Option für Hinweisgeber, sich durch die Ansprechperson beraten zu lassen.

Mit einer Hinweisstelle für Polizeibeamtinnen und -beamte ist beabsichtigt, eine offenere und transparente Fehlerkultur in Behörden und Organisationen zu etablieren. Beschwerden, aber auch Anregungen und Ideen sollen konstruktiv aufgenommen werden, um sowohl mögliche Verbesserungen innerhalb der Behörden als auch in der Interaktion zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern zu erzielen. Dazu hatte die neue Leiterin der Beschwerdestelle hier im Ausschuss auch unterrichtet.

Auch darüber hinaus macht es sich die Polizei Niedersachsen bereits seit einigen Jahren zur Aufgabe, die kulturelle Entwicklung im Umgang mit Fehlern in der gesamten Organisation zu fördern. Dabei ist mir bewusst, dass es sich um ein vielschichtiges, emotional besetztes Thema der Organisationskultur handelt, das durch unterschiedliche Werte und Einstellungen aller Mitarbeitenden beeinflusst wird. Für die Polizei als lernende Organisation sind das Erkennen von Fehlern und deren Ursachen sowie gleichzeitig die Identifizierung von Maßnahmen zu deren künftigen Vermeidung elementar. Die Notwendigkeit einer offenen und von gegenseitigem Vertrauen geprägten Kommunikation ist Grundvoraussetzung und wird als erfolgskritisch angesehen.

Um einen konstruktiven und offenen Umgang mit Fehlern zu erreichen, erachtet die Polizei Niedersachsen es als zielführend, in allen Dienstbereichen der Polizei Sachverhalte regelmäßig aufzuarbeiten und hierbei u. a. den Fokus auf eine Entpersonalisierung zu legen. Ziel ist es, im Rahmen der Fehlerbearbeitung u. a. Prozesse zu optimieren, ein gesund erhaltendes Arbeitsumfeld zu fördern, die Kommunikation zu verbessern, Transparenz zu schaffen und die Reflexion der Fehlertoleranz sich selbst und anderen gegenüber zu fördern.

Ein entsprechendes Konzept soll in einer bereits geplanten, zeitnah durchzuführenden Pilotierungsphase in mehreren Polizeidienststellen erste Erkenntnisse zur weiteren Ausrichtung der Arbeit zu diesem wichtigen Thema in der Polizei Niedersachsen liefern. Das Konzept spricht sowohl Mit-

arbeitende als auch Führungskräfte an und soll zukünftig sowohl im Bereich der Aus- als auch der Fortbildung Anwendung finden. Eine Evaluation der Pilotierungsphase ist ebenfalls bereits geplant.

Für die Polizei Niedersachsen sind überdies unterschiedliche Instrumente des internen Kontrollsystems eingerichtet. Zu nennen sind hier unter u. a. das Vier-Augen-Prinzip, Zeichnungsvorbehalte, Mitzeichnungen sowie Dienst- und Fachaufsicht.

Darüber hinaus arbeitet das zuständige Fachreferat, das Referat 21 im Landespolizeipräsidium, auf Basis einer strategischen Maßnahme daran, die Durchführung von Geschäftsprüfungen durch die Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen auf Grundlage eines einheitlichen Qualitätsstandards verbindlich zu machen. Ein organisationsintern transparenter Umgang mit den zu prüfenden Themen und den Erkenntnissen aus diesen Prüfungen tragen zu einer von Offenheit und Vertrauen geprägten Organisations- und Fehlerkultur bei. Nach zwei bis drei Jahren ist eine Evaluation vorgesehen, deren Kriterien bereits jetzt, parallel zur Entwicklung der Qualitätsstandards, beschrieben werden.

Darüber hinaus initiiert das Landespolizeipräsidium im Rahmen seiner Dienst- und Fachaufsicht gegebenenfalls anlassbezogene Kontrollen und Ad-hoc-Prüfungen in den nachgeordneten Bereichen.

Wichtig bleibt trotz alledem, auch weiterhin Erkenntnisse zu erlangen, die ein klares und repräsentatives Bild der Polizeiarbeit vermitteln.

Niedersachsen begrüßt daher die Einigung der Bundesregierung bezüglich der Durchführung einer bund- und länderübergreifenden Studie über „Alltagsrassismus in der Gesellschaft“. Dabei soll die Entwicklung und Verbreitung diskriminierender, rassistischer Einstellungen und Handlungen in der Zivilgesellschaft, in der Wirtschaft und in öffentlichen Institutionen wie auch der Polizei genau untersucht werden.

Darüber hinaus halten Niedersachsen und die anderen SPD-geführten Länder es für erforderlich, dass ergänzend zu einer langfristigen Studie zeitnah aktuelle Erkenntnisse gesammelt werden, die einen wissenschaftlichen Blick auf den polizeilichen Alltag ermöglichen. Hierauf haben sich die

SPD-Innenminister und -senatoren in einem Beschluss am 26. Oktober 2020 geeinigt. Ziel ist die Durchführung einer unabhängigen Studie unter Einbindung der Polizei. Forscherinnen und Forscher sollen die Polizei während ihrer Arbeit begleiten, um so Erkenntnisse zum polizeilichen Arbeitsalltag und zu Rahmenbedingungen der Polizeiarbeit zu erhalten. Das soll u. a. Rückschlüsse darauf ermöglichen, ob und inwieweit Rassismus, extremistische Äußerungen oder möglicherweise „Racial Profiling“ begünstigt werden.

Diese kurzfristige Analyse des polizeilichen Alltags wird in Niedersachsen durch das Projekt „Polizeiliche Selektions- und Entscheidungsprozesse“ umgesetzt, welches durch die Polizeiakademie Niedersachsen durchgeführt wird. Basierend auf dem Vorschlag der Gewerkschaft der Polizei werden der Vollzug der Polizeipraxis, also die Herausforderungen alltäglicher Polizeiarbeit, die praktischen Bewältigungsformen und schließlich die daraus entstehenden Risikokonstellationen für - rechtlich und moralisch - problematische und gesellschaftlich unerwünschte Wirkungen polizeilichen Handelns untersucht.

Die Untersuchung erstreckt sich auf die Bereiche Einsatz und Ermittlung in ausgewählten Deliktsbereichen. In beiden Tätigkeitsbereichen sollen mehrmonatige teilnehmende Beobachtungen durchgeführt werden. Das Projekt erstreckt sich über zweieinhalb Jahre und hat bereits begonnen. Im ersten Jahr werden durch die teilnehmende Beobachtung empirische Daten gesammelt. Dies erfolgt über drei Forschungszeiträume, in denen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte von den Wissenschaftlern bei ihrer alltäglichen Arbeit begleitet werden. Zwischen den einzelnen Forschungszeiträumen werden die bisher gewonnenen Daten analysiert. Geplant ist, in etwa einem Jahr einen Zwischenbericht über die ersten Ergebnisse erarbeitet zu haben. Zu diesem Zeitpunkt ist die teilnehmende Beobachtung abgeschlossen. Im zweiten Projektjahr werden die Analysen inklusive fokussierter Erhebungseinheiten, unter Einbezug der Aktenanalyse und rechtswissenschaftlicher Perspektiven weiter ausgebaut. Im dritten Jahr werden die Analysen abgeschlossen und ein Abschlussbericht erstellt. Dieser soll Mitte 2023 vorgestellt werden.

Das ist ein weiterer Schritt, um die Debatte zurück auf die Sachebene zu bringen. Ich halte eine solche Studie für sehr sinnvoll, weil sie zeigen kann, wodurch diskriminierendes Verhalten entsteht und ob es diesbezüglich in Niedersachsen einen Op-

timierungsbedarf gibt. Es geht nicht darum, die Polizei zu stigmatisieren, sondern darum, die Polizeiarbeit weiter zu verbessern.

Im Übrigen ist mit Blick auf die aktuellen Diskussionen die anstehende Innenministerkonferenz (IMK) abzuwarten, in der das Thema Polizeistudie einen Schwerpunkt darstellen wird. Aber unabhängig von der Diskussion auf Ebene der IMK werden wir in Niedersachsen unsere Studie durchführen. So machen es auch andere Bundesländer, die schon Initiativen gestartet haben.

Ich versichere Ihnen abschließend nochmals, dass die niedersächsische Polizei einen besonderen Blick auf den Umgang mit rechten Tendenzen und allen demokratiegefährdenden Erscheinungen hat und solchen Entwicklungen mit ihrem freiheitlich-demokratischen Selbstverständnis konsequent und nachhaltig entgegentritt.

Aussprache

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) machte deutlich, dass er sehr froh sei, dass Rassismus offenbar kein strukturelles Problem in der Polizei Niedersachsen sei. Einzelfälle werde es bei einer Behörde dieser Größe wohl immer geben, aber damit könne man umgehen.

Letztlich sei man allerdings darauf angewiesen, dass sich jemand, der Kenntnis von Sachverhalten wie dem Bestehen einer rechtsextremen Chatgruppe bekomme, an jemanden wenden könne, der in der Lage sei, die Information an eine Stelle weiterzugeben, die sich einem solchen Problem annehme. An dieser Stelle komme - wie von LPP Brockmann dargestellt - die Beschwerdestelle ins Spiel.

Dazu sei jedoch festzuhalten, dass sich extrem wenig Polizeibeamtinnen und -beamte an diese Beschwerdestelle wendeten. Vor diesem Hintergrund habe die FDP-Fraktion mit ihrem Antrag „Vertrauensstelle für unsere Polizeibeamten in Niedersachsen“ ([Drs. 18/5856](#)) gefordert, eine solche Stelle speziell für die Polizei einzurichten. Denn offenbar herrsche in der Polizei der Eindruck vor, dass die bestehende Beschwerdestelle eher gegen als für die Polizei eingestellt sei.

LPP Brockmann habe ausgeführt, dass nun eine unabhängige Ansprechperson für die Polizei an die Beschwerdestelle angebunden werden solle. Dies könne man sicherlich tun, aus seiner Sicht

sei das jedoch inkonsequent. Der Vorschlag im Antrag der FDP-Fraktion habe sich u. a. ausdrücklich auf das Thema Rassismus bezogen. Dass der Antrag von der FDP-Fraktion komme, sei kein Grund, die darin gemachten Vorschläge nicht in Erwägung zu ziehen. Schließlich habe die Bundespolizei mit einer analogen Struktur sehr gute Erfahrungen gemacht.

Vor diesem Hintergrund bitte er darum, darzustellen, warum die allgemeine Beschwerdestelle weiterentwickelt werden sollte, anstatt eine Stelle speziell für die Polizei einzurichten, bei der sich die Polizeibeamtinnen und -beamten sicher sein könnten, dort eine Ansprechperson zu haben, die die Strukturen der Polizei kenne, aber außerhalb der Hierarchie stehe.

LPP **Brockmann** (MI) wies darauf hin, dass sich durchaus auch Polizeibeamtinnen und -beamte an die bestehende Beschwerdestelle gewandt hätten. Die Zahl dieser Fälle habe das MI im Anschluss an die Unterrichtung zur Beschwerdestelle in der 93. Sitzung am 19. November 2020 nachgeliefert. Sie sei keineswegs null.

Nach Einschätzung der Landesregierung habe sich die Beschwerdestelle mittlerweile etabliert. Aus seiner Sicht sei es ein gutes Modell, die Möglichkeiten der Beschwerdestelle durch die Anbindung einer Ansprechperson für die Polizei, die unter den Polizeibeamtinnen und -beamten bekannt und akzeptiert sei und deren Vertrauen genieße, zu verbessern. Wenn Kolleginnen und Kollegen nicht bereit seien, den normalen Weg zu gehen, d. h. eine entsprechende Information an den Vorgesetzten, die Personalvertretung oder eine andere geeignete Stelle bei der Polizei zu geben, werde das die Beschwerdestelle mit einer zusätzlichen Ansprechperson gut kompensieren können.

Abg. **Karsten Becker** (SPD) kam darauf zu sprechen, dass für Polizeianwärterinnen und -anwärter eine einwilligungsbasierte Regelabfrage bei der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde eingeführt worden sei. Er gab zu bedenken, dass dabei durchaus die Möglichkeit bestehe, dass die Einwilligung nicht gegeben werde, und fragte, ob dies bereits vorgekommen sei und welche Konsequenzen dies gegebenenfalls hätte.

LPP **Brockmann** (MI) antwortete, in der Vergangenheit habe keine Bewerberin und kein Bewerber das Einverständnis verweigert. Dennoch sei klar, dass eine einwilligungsbasierte Regelabfra-

ge in diesem Fall keine ideale Konstellation sei. Deswegen würde derzeit an einer Novelle des Beamtenrechts gearbeitet, um zukünftig auf eine gesetzliche Grundlage zurückgreifen zu können.

Abg. **Karsten Becker** (SPD) nahm Bezug auf den Lagebericht über „Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden“ unter Federführung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und wollte wissen, ob der Befund für die Polizei Niedersachsen auf alle untersuchten Sicherheitsbehörden übertragbar sei oder ob es auch abweichende Ergebnisse gegeben habe.

LPP **Brockmann** (MI) erklärte, das Bundesamt für Verfassungsschutz habe besagten Lagebericht im Auftrag der IMK in diesem Jahr das erste Mal erstellt. Im untersuchten Zeitraum von 2017 bis März 2020 habe es in Niedersachsen 16 Verdachtsfälle gegeben, wobei die Zahl des Gesamtpersonals 25 300 betrage. In einem Bundesland wie Berlin, das eine vergleichbare Personalzahl von 25 500 habe, seien es mit 53 Verdachtsfällen deutlich mehr gewesen. Im Vergleich sei Niedersachsen, was die Verdachtsfälle betreffe, eher im unteren Bereich der Skala angesiedelt.

Die Ergebnisse dieser erstmals durchgeführten Untersuchung würden auch Thema der nächsten IMK sein. Er gehe davon aus, dass diese Lageberichte fortgeschrieben und auch zukünftig regelmäßig vorgelegt würden.

Abg. **Karsten Becker** (SPD) erkundigte sich weiter, ob an der Studie „Polizeiliche Selektions- und Entscheidungsprozesse“ auch externe Wissenschaftler beteiligt seien und wie die Zusammenarbeit mit der Polizeiakademie organisiert sei.

LPP **Brockmann** (MI) erläuterte, dass Niedersachsen diese wissenschaftliche Studie unabhängig davon, welche Ergebnisse bei der nächsten IMK zu einer gemeinsamen Bund-Länder-Untersuchung erzielt würden, durch die Polizeiakademie Niedersachsen umsetzen werde. Federführend sei eine Wissenschaftlerin der Akademie, die auch schon andere Untersuchungen durchgeführt und Erfahrung mit der besonderen Methodik der begleitenden Beobachtung habe. Geplant sei, neben der wissenschaftlichen Expertise der Polizeiakademie zusätzlich noch externe wissenschaftliche Kompetenz einzubinden und die Studie extern begleiten zu lassen.

Abg. **Karsten Becker** (SPD) führte aus, dass bei der Polizei Niedersachsen erfreulicherweise be-

reits vor Jahren systematisch damit begonnen worden sei, ein Berufsbild aufzubauen, das sich an der Bürgerorientierung ausrichte. Dieser wesentliche Schwerpunkt schließe bereits per se diskriminierende Verhaltensweisen aus und sei in jüngster Vergangenheit noch einmal verstärkt und mit dem Programm „Polizeischutz für die Demokratie“ hinterlegt worden.

Er sei davon überzeugt, dass ein solches Programm Wirkung zeige, die sicherlich auch messbar sei. Insofern rege er an, im Rahmen der derzeit angedachten Studien zu hinterfragen, welche präventiven Instrumente es in den verschiedenen Polizeien bereits gebe, um beispielsweise rechts-extremistischen und diskriminierenden Tendenzen vorzubeugen, und diese auf ihre Wirksamkeit zu untersuchen. Dies würde eine Studie im Hinblick auf ihre Aussagekraft sicherlich abrunden.

LPP **Brockmann** (MI) sagte, den Hinweis, die Wirksamkeit einzelner Instrumente zu untersuchen, nehme er gern auf.

Abg. **Jens Ahrends** (fraktionslos) merkte an, er könne sich den Ausführungen, die Abg. Dr. Genthe eingangs gemacht habe, nur anschließen. Auch er sei froh, dass in Niedersachsen offenbar kein strukturelles Problem vorliege, sondern es sich um Einzelfälle handle. Etwas anderes habe er aber auch nicht erwartet.

Mit Blick auf die auf zweieinhalb Jahre angelegte Studie „Polizeiliche Selektions- und Entscheidungsprozesse“ frage er sich allerdings, ob nicht zu befürchten sei, dass in diesem Zeitraum Kriminalitätsfelder wie Clankriminalität vernachlässigt würden, weil Polizeibeamtinnen und -beamte Angst hätten, eventuell mit ihrem Verhalten ausländischen Mitbürgern gegenüber negativ aufzufallen. Insofern sei fraglich, ob eine solche Studie in Hinsicht auf die Kriminalitätsbekämpfung nicht sogar kontraproduktiv sein könnte. Zudem sehe er eigentlich keinen Grund, angesichts weniger Einzelfälle intensiv nachzuforschen.

LPP **Brockmann** (MI) erwiderte, er habe diese Befürchtung nicht. Die Beobachtung werde nur in wenigen Fällen stattfinden. Insofern werde die Studie zu keiner allgemeinen Verunsicherung führen. Zudem habe die federführende Wissenschaftlerin die Methodik bereits in anderen Bereichen in der Polizei angewandt und die Erfahrungen, die damit in der Vergangenheit an der Polizeiakademie gesammelt worden seien, vermittel-

ten ihm das Bild, dass die von Abg Ahrends geäußerte Sorge unberechtigt sei.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) sprach ebenfalls die Studie „Polizeiliche Selektions- und Entscheidungsprozesse“ an und bat darum, zu erläutern, was genau im Rahmen dieser Studie untersucht werden solle.

LPP **Brockmann** (MI) erläuterte, Hintergrund der Studie sei die Fragestellung, ob Polizeibeamtinnen und -beamte in bestimmten Aufgabenbereichen der Polizei durch die Erfahrungen aus dem polizeilichen Alltag möglicherweise einer größeren Gefahr unterlägen, Vorurteilen aufzusitzen. Beispielsweise stelle sich die Frage, ob sich, wenn Kolleginnen und Kollegen über Jahre im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität arbeiten und regelmäßig mit Tätergruppierungen einer bestimmten Ethnie konfrontiert seien, über die Jahre nicht vielleicht bestimmte Vorurteile verfestigten, die dazu führten, dass sich das Verhalten verändere und z. B. gezielte Kontrollen stattfänden, abwertende Äußerungen fielen und Ähnliches. Kernfrage sei, ob sich Entscheidungen bei der Polizei durch die polizeiliche Praxis in bestimmten Aufgabenbereichen veränderten und der Selektionsprozess im Rahmen von Kontrollen beeinflusst werde.

Tagesordnungspunkt 3:

Zusammen gegen Hass, Gewalt und Angriffe gegen politische Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/5865](#)

erste Beratung: 73. Plenarsitzung am 27.02.2020

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV, KultA

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39

Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 87. Sitzung am 03.09.2020

Die **Ausschussmitglieder** folgten diesem Vorschlag und nahmen in Aussicht, sich am Rande des Dezember-Plenums auf eine gemeinsam getragene Beschlussempfehlung zu verständigen.

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) erinnerte daran, dass die Fraktionen in der 87. Sitzung am 3. September 2020 in Aussicht genommen hatten, eine gemeinsam getragene Beschlussempfehlung zu erarbeiten. Die Fraktionen von SPD und CDU seien in diesem Zusammenhang bereits tätig geworden. Da es allerdings noch einer fraktionsübergreifenden finalen Abstimmung bedürfe, schlage er vor, sich am Rande des Dezember-Plenums in der nächsten Woche zusammenzusetzen.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) sagte, es sei durchaus erfreulich, dass die Koalitionsfraktionen sich zwischenzeitlich abgestimmt hätten, und sie nehme das Angebot, sich am Rande des Plenums zu besprechen, gern an.

Die Abgeordnete betonte, dass sie es nach wie vor für sehr wichtig halte, dass die vier Fraktionen im Landtag an dieser Stelle eine gemeinsame Beschlussempfehlung auf den Weg brächten. Dies sollte dann aber auch wirklich zeitnah geschehen.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) meinte, seines Erachtens seien zwar durchaus noch Verhandlungen zu führen, aber grundsätzlich stehe dem sicherlich nichts im Wege.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) schlug vor, sich bereits vorab bezüglich der jeweiligen Vorstellungen auszutauschen, um das Gespräch am Rande des Plenums zu erleichtern.

Tagesordnungspunkt 4:

Beschlussfassung über einen Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem vom Kabinett beschlossenen und vorgestellten Impf-Konzept, den neuen Katastrophenschutz-Maßnahmen nach Paragraf 27 a des Nds. Katastrophenschutzgesetzes, Feststellung eines „außergewöhnlichen Ereignisses von landesweiter Tragweite“ sowie Vorstellung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Sondereinheit „Corona-Steuerung“

Beratung

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) erinnerte einleitend daran, dass die Fraktionen gemäß Geschäftsordnung jederzeit Unterrichtungen beantragen könnten, dass ihnen aber nicht die Entscheidung darüber obliege, wann zu einem bestimmten Thema unterrichtet werde.

Der vorliegende Unterrichtungswunsch der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffe sowohl den Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums - Stichwort: Impfen - als auch den Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums, aus dem die Kabinettsvorlage gekommen sei. Aus seiner Sicht könnte es sinnvoll sein, die Punkte - im Sinne eines geordneten Verfahrens und um den Überblick zu behalten - entsprechend zu trennen und im jeweils zuständigen Ausschuss zu beraten.

Im Sozialausschuss, der parallel tage, werde heute durch Ministerin Dr. Reimann über die aktuelle Lage bezüglich des Coronavirus unterrichtet. Im Übrigen seien - so habe man ihm zumindest berichtet - einige Themen, auf die der Unterrichtungswunsch der Fraktion der Grünen abziele, bereits in der Sitzung des Sozialausschusses am 26. November 2020 besprochen worden.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) meinte, das Thema Corona betreffe vielleicht selten den Zuständigkeitsbereich des Innenausschusses, aber bei diesem konkreten Punkt sei es durchaus der Fall. Es handele sich um eine akute politische Fragestellung bzw. Problematik, mit der man konfrontiert sei und auf die man nun reagieren wolle.

Aus ihrer Sicht wäre es wünschenswert gewesen, bereits in der heutigen Sitzung zu dem Thema unterrichtet zu werden - insbesondere auch, um Antworten auf die Fragen, die seitens der kommunalen Ebene an ihre Fraktion herangetragen

worden seien, zu erhalten. Man dürfe nicht vergessen, dass es die Kommunen seien, die die Impfbüros zur Verfügung stellen müssten, und diese hätten u. a. deutlich gemacht, dass sie keine Freiwilligen für die Aufgabe fänden. Insofern sei durchaus auch der Innenausschuss gefordert, und sie fände es schade, wenn sie sich im Nachgang fraktionsintern über die Ergebnisse der heutigen Unterrichtung im Sozialausschuss berichten lassen müsse, weil es nicht möglich gewesen sei, die Informationen direkt zu bekommen.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) entgegnete, es sei lediglich eine Vermutung, dass in der heutigen Sitzung des Sozialausschusses von Ministerin Dr. Reimann auf Aspekte des Unterrichtungswunsches eingegangen werde. Auf der Tagesordnung finde sich kein entsprechender Hinweis.

Im Übrigen sei die Kritik am Verfahren aus seiner Sicht nicht nachvollziehbar. Man habe sich zu Beginn der Wahlperiode im Innenausschuss darauf verständigt, dass Unterrichtungswünsche, die nach Vorliegen der Tagesordnung eingingen, erst in der darauffolgenden Sitzung besprochen würden. In diesem Fall sei er von diesem Verfahren mit Blick auf das anstehende Dezember-Plenum und die Weihnachtstage sogar abgewichen, so dass bereits heute über den Antrag der Fraktion der Grünen abgestimmt werden könne.

Ergänzend bleibe noch anzumerken, dass die gewünschten Informationen auch bereits im Rahmen einer Pressekonferenz der Landesregierung - also öffentlich - bekanntgegeben worden seien.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) merkte an, dass es offensichtlich nicht ganz einfach sei, auseinanderzuhalten, wo die Zuständigkeiten letztlich lägen. Mit Blick auf die kommunale Ebene sei sicherlich der Innenausschuss zuständig, und seines Wissens würden die Impfungen vom Katastrophenschutz mitorganisiert, für den der Innenausschuss ebenfalls zuständig sei.

Der Abgeordnete schlug vor, seitens der Ausschussvorsitzenden des Innen- und des Sozialausschusses die Zuständigkeiten zu diesem Themenkomplex zu klären, um diesbezüglich zu mehr Klarheit zu kommen.

Zum weiteren Verfahren wies er darauf hin, dass die Tagesordnung der Sitzung des Innenausschusses, die am Rande des Dezember-Plenums stattfinden solle, bereits sehr umfangreich sei.

Sollte sich der Ausschuss darauf verständigen, dem Unterrichtungswunsch zu folgen, und um eine mündliche Unterrichtung durch die Landesregierung bitten, müsse diese wohl zu einem anderen Zeitpunkt vor Weihnachten - etwa am 17. Dezember - durchgeführt werden.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) sagte, der Ausschuss sei bereits übereingekommen, dass die ursprünglich für den 17. Dezember 2020 avisierte Sitzung nicht stattfinden solle.

Im Übrigen sei er nicht der Meinung, dass es die Aufgabe der Ausschussvorsitzenden sei, in der Sache aktiv zu werden und etwas aufzulösen, das seitens der Fraktionen angestoßen worden sei. Vielmehr sollten sich die Fraktionen, wenn sie eine Unterrichtung beantragten, direkt klären, welcher Ausschuss jeweils zuständig sei.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erwiderte, er habe lediglich darauf aufmerksam machen wollen, dass es mittlerweile für alle etwas unübersichtlich geworden sei. Wenn beispielsweise im Sozialausschuss Fragen aufkämen, die die kommunale Ebene beträfen, werde das Sozialministerium dazu wohl kaum Auskunft geben können. Insofern wäre es aus seiner Sicht durchaus sinnvoll, die Zuständigkeiten vorab zu klären.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD) verwies auf den Corona-Sonderausschuss. Seiner Erinnerung nach sei dessen Einsetzung von den Oppositionsfraktionen gefordert worden, mit dem Ziel, dass er sich mit Fragen aus den Zuständigkeitsbereichen aller Ministerien beschäftigen solle. Letztlich würde also auch die hier in Rede stehende Thematik dazugehören.

Nichtsdestotrotz sei er der Meinung, dass der Innenausschuss zu Fragen, die die kommunale Ebene beträfen, ebenfalls unterrichtet werden sollte. Um das Verfahren zu beschleunigen, biete es sich an, die Informationen, die möglicherweise bereits heute im Sozialausschuss gegeben worden seien, der Niederschrift über diese Sitzung zu entnehmen und mit Blick auf alle offen gebliebenen Fragen die Landesregierung um eine ergänzende schriftliche Unterrichtung zu bitten, um der kommunalen Ebene möglichst schnell Rückmeldung geben zu können.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) zeigte sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

Beschluss

Der **Ausschuss** beschloss einstimmig, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu den den Zuständigkeitsbereich des Innenausschusses betreffenden Punkten zu bitten.
